

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

██████████, 29814 Soltau
vertreten durch den gesetzlichen Vertreter ██████████

Verfahrensbevollmächtigte:

██████████, 29814 Soltau

- Gläubiger und Erinnerungsführer -

gegen

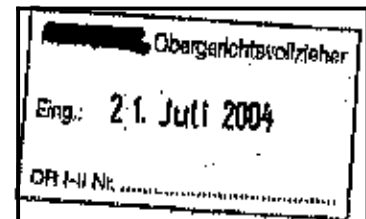
██████████, 29843 Neuenkirchen

- Schuldner und Erinnerungsgegner -

hat das Amtsgericht Soltau am 01.07.2004 durch die Richterin ██████████ beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.



Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Mit Schreiben vom 04.03.2004 beauftragte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher, dem Schuldner die wiederholte eidesstattliche Versicherung gem. § 903 ZPO abzunehmen. Zur Begründung führte der Gläubiger aus, dass der Schuldner aufgrund seines Alters, seiner Arbeitsfähigkeit und der Ausbildung einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben müsste, weshalb der Schuldner zur wiederholten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO verpflichtet sei. Der Gerichtsvollzieher hat den Auftrag des Gläubigers mit Schreiben vom 09.03.2004 unter Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen für die Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung nicht vorliegen, abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers.

II.

Die Erinnerung des Gläubigers ist gem. § 766 ZPO zulässig, aber unbegründet.

1.) Die Erinnerung ist zulässig. Gegen die Ablehnung des Auftrages zur Abnahme einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO findet die Vollstreckungs Erinnerung nach § 766 ZPO statt.

2.) Die Erinnerung ist jedoch unbegründet, weil die Voraussetzungen für die Abgabe einer wieder-

holten eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO von dem Gläubiger nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sind.

Gemäß § 903 ZPO ist der Schuldner zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner nach Abgabe einer früheren eidesstattlichen Versicherung später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst wurde. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Gläubiger hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst wurde. Der Gläubiger hat in seinem Antrag zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO nur allgemein darauf hingewiesen, dass der Schuldner aufgrund seines Alters, seiner Arbeitsfähigkeit und seiner Ausbildung einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben müsste. Diese Angaben reichen für eine Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 903 ZPO nicht aus. Eine bloße Vermutung ohne konkrete Anhaltspunkte genügt insoweit nicht.

Allein aus der Vermutung, dass der Schuldner aufgrund seines Lebensalters, seiner Ausbildung und der grundsätzlich bestehenden Arbeitsfähigkeit wieder eine Beschäftigung gefunden haben müsste, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der Schuldner tatsächlich weitere, bislang nicht bekannte Einkünfte erzielt.

Ul.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 GKG.

[REDACTED] Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Soltau, 15.07.2004

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

